

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM



AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG

ANSPRECHPARTNER

GEBÄUDE

ZIMMER

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM

03.02.2006

Vorhaben Errichtung von fünf Windkraftanlagen Enercon E 48 NH 75,6 m, Rotord. 48 m
Ort Panzweiler,
Gemarkung Panzweiler, Flur: 19 Flurst.: 22, Flur 20, Flurst.: 5

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs Enercon E48, Nabenhöhe 75,6 m, Rotordurchmesser 48 m, in der Gemarkung Panzweiler, Flur 19, Flurstücke 22, Flur 20, Flurst.: 5

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigegeführten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigegeführten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

SPRECHZEITEN
MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE 07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSRÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2006\M01\00007B17.doc
POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmung	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	2
3. Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
4. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	6
5. Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
6. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	7
7. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	9
8. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	11
9. Sonstige Nebenbestimmung	11

1. Allgemeine Nebenbestimmung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreiten:

102,5 dB(A).

2.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP-2	Mögliches Wohnhaus in Löffelscheid, Parzelle 1/1	nachts	35	dB(A)
IP-4	Wohnhaus in Panzweiler, Hauptstraße 12	nachts	35	dB(A)
IP-6	Wohnhaus in Haserich, Bornwiese 20	nachts	39	dB(A)
IP-7	Wohnhaus in Haserich, Flaumbachstraße 32	nachts	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP-2	Mögliches Wohnhaus in Löffelscheid, Parzelle 1/1	nachts	40	dB(A)
IP-4	Wohnhaus in Panzweiler, Hauptstraße 12	nachts	40	dB(A)
IP-6	Wohnhaus in Haserich, Bornwiese 20	nachts	40	dB(A)
IP-7	Wohnhaus in Haserich, Flaumbachstraße 32	nachts	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 2.4 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, schriftlich anzuzeigen.
- 2.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf des Windparks oder einzelner Windenergieanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Werden zum Personen- und Materialtransport sogenannte Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen betrieben, sind die Vorschriften zu überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Hierbei wird insbesondere auf die Betreiberpflicht, Prüf Fristen für die Aufzugsanlage festzulegen und diese der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein als zuständige Behörde mitzuteilen, verwiesen.
- 2.7 Beim Anschluss der Windkraftanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein

anzuzeigen.

- 2.8 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder **Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m**,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastsanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht